

Verlautbarung nach § 195a Ärztegesetz 1998

**Novelle der Geschäftsordnung
der Kurienversammlung der angestellten Ärzte**
der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Vollversammlung vom
07.06.2017:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet: *„Die Einberufung wird per E-Mail durchgeführt und soll im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.“*
2. § 5 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 1. *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,*
 2. *Genehmigung der Tagesordnung,*
 3. *Verifizierung des Protokolls der vorhergehenden Kurienversammlung,*
 4. *Bericht des Kurienobmannes,*
 5. *Allfälliges.“*
3. In § 12 Abs. 4 Z 4 entfällt der Ausdruck *„bei letzteren mit dem Hinweis, ob „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ ferngeblieben,“*.
4. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.06.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft.“